

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Schulordnung. Sie kann bestimmte ihr zustehende Obliegenheiten in bezug auf die Schule dem kantonalen Schulinspektorate übertragen.¹⁾

In der Frühjahrssitzung 1900 hat der Große Rat auf den Antrag der Landesschulkommission hin den nötigen Kredit für die Anstellung eines ständigen kantonalen Schulinspektors gewährt; auf die zweite Hälfte 1902 trat der erste Inhaber sein Amt an. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen und die jährlichen Prüfungen abzuhalten. Der Schulinspektor soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die gemachten Beobachtungen hat er der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates alljährlich Bericht zu erstatten.

In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulkommision von fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird. Mitglieder der Landesschulkommission sind nicht wählbar. Der Lehrer kann beigezogen werden und hat beratende Stimme. Der Ortsschulrat führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Kinder, besorgt das Rechnungswesen der Schulgemeinde und ordnet alles dasjenige an, was zur Förderung des Schulwesens notwendig oder geeignet erscheint. Er sorgt für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien, für gute Lehrer und überwacht den Schulbesuch. Zur Ausübung der Kontrolle soll von Seiten des Schulrates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abstatten (Art. 21).²⁾

Die Lehrer des inneren Landesteiles sind verpflichtet, jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen zu halten, die hauptsächlich Fortbildungscharakter haben. Auch die Lehrer von Oberegg sind in diese Konferenzen einbezogen (Art. 11).³⁾

Seit 1933 nehmen auch die Lehrerinnen regelmäßig an den Konferenzen teil, während sie früher nur ab und zu bei wichtigeren allgemeinen Beratung zugezogen wurden.³⁾

Kanton St. Gallen.

Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Grundlage bildet immer noch das Gesetz über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, ergänzt durch die Schulordnung

¹⁾ Schulverordnung und Verordnung über die kantonale Mädchenreal-schule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

²⁾ Schulverordnung.

³⁾ Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. von 1933, S. 46.

für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865, beide Erlasse seither vielfach abgeändert.

Die Schulgemeinden.

a) **Primarschulen.** Diejenigen Einwohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, welche bis anhin für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Primarschulen zu sorgen hatten, bilden eine Schulgemeinde (Art. 36).¹⁾

Nach Art. 5 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 soll die durch die Gesetzgebung näher zu bestimmende Organisation der Schulgemeinden, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten (soweit erforderlich unter Beziehung der ökonomischen Mithilfe des Staates), eine Kräftigung der Schulverbände durch Vereinigung kleinerer Schulgemeinden ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisierter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen. Wenn daher im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Schulgemeinden selbst die Schulvereinigung beschließen, so ist dieselbe sofort durchzuführen. Dem Großen Rat steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Über alle Anstände, die sich aus einer solchen Vereinigung ergeben könnten, entscheidet der Große Rat.

Dem Erziehungsrate steht zu, da, wo es die örtlichen Verhältnisse erheischen, einzelne Teile von einer Schulgemeinde abzulösen und mit einer andern Schulgemeinde zu verbinden (Art. 39¹⁾), oder auch Schulpflichtige, welche in ihrer Wohngemeinde keine Schule gleicher Konfession haben, der Schule der andern Konfession zuzuteilen (Art. 38¹⁾).

Die Bildung neuer Schulgemeinden wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates bewilligt, wenn: a) deren Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit durch die lokalen Verhältnisse und deren voraussichtlich dauernden Bestand begründet ist; b) die ökonomischen Verhältnisse derart sind, daß durch eine mäßige Steuerbelastung neben der Deckung der ordentlichen Jahresausgaben auch die Bildung eines Schulfonds ermöglicht wird (Art. 121).²⁾

b) **Sekundarschulen.** Genossenschaften oder Korporationen, welche Sekundarschulen besitzen, bilden die Sekundarschul-

¹⁾ Gesetz über das Erziehungswesen.

²⁾ Schulordnung.

gemeinde.¹⁾ Wo Sekundarschulen von Privaten unterhalten oder auf ihre Kosten errichtet werden, bilden diese die Sekundarschulgemeinde (Art. 48).²⁾ — Die Sekundarschulgemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Primarschulgemeinden (Art. 49).²⁾

c) Allgemeine Fortbildungsschulen. Die Errichtung und Forterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule ist (gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung) Sache der politischen Gemeinde, eventuell der Schulgemeinde. Wo noch konfessionell getrennte Schulgemeinden bestehen, haben sich diese zur Führung einer, oder, wo es die territorialen Verhältnisse erheischen, mehrerer gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen (Art. 5 und 6 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1905).

Die kantonalen Erziehungsbehörden und ihre Organe.

a) Der Regierungsrat. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht dem Regierungsrat zu, der durch sein Erziehungsdepartement die Aufgaben der höchsten Schulinstanz erfüllt. Eine Umschreibung der Kompetenzen und Funktionen des Erziehungsdepartementes besteht nicht. Wohl aber werden in Art. 1 des Schulgesetzes als wichtigste Verrichtungen des Regierungsrates bezeichnet: Überwachung des gesamten Erziehungswesens,³⁾ Überwachung der Vollziehung des Erziehungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Beschlüsse des Großen Rates durch den Erziehungsrat und Erlaß der erforderlichen Vollziehungsverordnungen, Wahl des Erziehungsrates, Genehmigung der Lehrmittel und Lehrpläne, sowie der vom Erziehungsrat zu erlassenden Verordnungen und Reglemente. Der Regierungsrat ist auch Rekursbehörde gegen die Verfügungen des Erziehungsrates.

b) Der Erziehungsrat⁴⁾ ist dem Regierungsrat zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen untergeordnet und besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat als Wahlbehörde bestellt ein Mitglied aus seiner Mitte, die andern Mitglieder frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Kantons. Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird das in denselben gewählte Mitglied des Regierungsrates ernannt und zum Vizepräsi-

¹⁾ Im Laufe der Jahre haben die öffentlichen Sekundarschulen stärkere Träger erhalten: Politische Gemeinden, Primarschulgemeinden und Sekundarschulgemeinden.

²⁾ Gesetz über das Erziehungswesen.

³⁾ Auch die Privatschulen und die Privatinstitute stehen unter der Aufsicht der Erziehungsbehörden (Art. 70 Erziehungsgesetz).

⁴⁾ Art. 2 ff. des Erziehungsgesetzes.

denten ein anderes Mitglied des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte, deren Präsident der Erziehungsdirektor ist. Die für die unmittelbare Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten auf fünf Mitglieder erweiterte Erziehungskommission ist die Studienkommission.

In den Aufgabenkreis des Erziehungsrates gehören: Der Erlaß eines Reglementes für seine Geschäftsführung, der Schul- und Disziplinarordnungen für die Primar- und Sekundarschulen, die Bestimmung der Lehrmittel und Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen, die Lehrerprüfungen und die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse, eventuell Entlassung von Lehrern, die Wahl der Bezirksschulräte und ihrer Präsidenten, die Überwachung der Bezirks- und Gemeindeschulräte, die alljährliche Berichterstattung über den Stand des Erziehungswesens an den Regierungsrat,¹⁾ Ausarbeitung von Gutachten und Entwürfen für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse betreffend das Erziehungswesen zuhanden des Regierungsrates.

c) Die kantonalen Inspektionsorgane. Ihre Einrichtung entbehrt der Gesetzes- und der Verordnungsgrundlage. Vom Erziehungsdepartement gewählt werden die kantonale Arbeitsschulinspektorin und die kantonale Hauswirtschaftsinspektorin; der Erziehungsrat wählt die kantonale Schulturnkommission.

Die kantonale Arbeitsschulinspektorin und die kantonale Hauswirtschaftsschulinspektorin sind fachliche Beratungsorgane des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates; ihnen werden auch die schwierigeren Inspektionsfälle überwiesen, die von den Bezirksorganen nicht übernommen werden können oder nicht übernommen werden wollen; die beiden Organe erfüllen auch die Aufgabe, die fachlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitsschule und der Hauswirtschaft der Schule nutzbar zu machen.

Auf dem Gebiete des Turnwesens erfüllt die kantonale Schulturnkommission ungefähr die gleiche Aufgabe wie die kantonale Arbeitsschulinspektorin im Arbeitsschulwesen. Sie besteht seit 1907 und umfaßt fünf Mitglieder, von denen eines dem Erziehungsrat angehört.

Die Schulbehörden der Bezirke und ihre Aufsichtsorgane.

a) Der Bezirksschulrat. In jedem politischen Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von wenigstens drei Mitgliedern, dem die Aufsicht über die Primarschulen, Sekundarschulen und allgemei-

¹⁾ Seit 1870 erfüllt der Departementsbericht die periodische Berichterstattung.

nen Fortbildungsschulen des betreffenden Bezirkes übertragen ist. Die Zahl der Mitglieder für den einzelnen Bezirk bestimmt der Erziehungsrat. Sie beträgt drei bis sieben (Art. 3).¹⁾

Der Bezirksschulrat ist in seinem Schulbezirk das Organ des Erziehungsrates. Er steht unter dessen unmittelbarer Aufsicht und ist ihm verantwortlich (Art. 178).²⁾ Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen (Art. 182).²⁾ Er besucht die Schulen seines Bezirkes wenigstens zweimal des Jahres. In diese Schulbesuche haben sich die Mitglieder nach der jeweiligen Verfügung des Bezirksschulrates zu teilen (Art. 185).²⁾ Der Bezirksschulrat hat auch an die Jahresprüfungen eine Abordnung zu schicken.⁵⁾ Er gibt nach Anhörung der Visitatoren über die in Handhabung der Art. 185 bis 189 der Schulordnung gemachten Beobachtungen im Frühjahr Visitationserichte an die Lehrer und Lehrerinnen, sowie an die Ortschulräte der Primar- und Sekundarschulen ab.³⁾ Auch die allgemeinen Fortbildungsschulen unterstehen der regelmäßigen bezirksschulrätlichen Inspektion und Berichterstattung.

b) Die bezirksschulrätlichen Fachinspektorate. Der Bezirksschulrat ernennt zur Beaufsichtigung der Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen eine bis drei sachverständige Frauen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren; der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlußprüfung gemacht. Diese Bezirksschulinspektoren haben alljährlich jeder Lehrerin einen Visitationsericht zu zustellen und überdies alljährlich einen Gesamtbericht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes durch den Bezirksschulrat an das Erziehungsdepartement zu erstatten.⁴⁾ Auch die Mädchenfortbildungsschule unterliegt ihrer Inspektion und Berichterstattung.

Von den Bezirksschulräten werden auch die Bezirksschulinspektoren gewählt. Sie erfüllen die Funktionen des Bezirksschulrates auf dem Gebiete des Schulturnens.

c) Der Bezirksschulratspräsident besorgt die amtliche Korrespondenz und die Abfassung von Berichten und Gutachten an die Oberbehörde. Er ordnet erforderlichenfalls die Sitzungen des Bezirksschulrates an; dringende und unverschiebbare Anordnungen erläßt er von sich aus und übt überhaupt die direkte Überwachung und Leitung des Schulwesens im Bezirk aus (Art. 203—211).²⁾

¹⁾ Erziehungsgesetz.

²⁾ Schulordnung.

³⁾ Siehe Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulrätlichen Visitationserichte vom 1. Juni 1932.

⁴⁾ Siehe Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule vom 28. Juni 1932.

⁵⁾ Schulordnung, Art. 191/193.

d) Der Bezirksamman hat darüber zu wachen, daß die Schulbehörden seines Bezirkes fortwährend in verfassungsmäßigem Zustande bestellt seien und kontrolliert den richtigen Eingang der Schulehrungen; er dehnt den gesetzlich vorgeschriebenen „Kommunaluntersuch“ auch auf die Schulgemeinden aus etc. (Art. 213—216).¹⁾

Die Ortsschulbehörden.

(Primar- und Sekundarschulräte; Arbeitsschulkommission; Fortbildungsschulräte.)

Gemäß „Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, Art. 75“, haben die Gemeinden zur Leitung des Gemeindeschulwesens und zur Verwaltung des Schulfonds einen Schulrat von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Dementsprechend wählen auch die Sekundarschulgemeinden ihre Schulräte (mindestens drei) oder übertragen deren Funktionen dem Primarschulrat.

Jedes dritte Jahr bestimmt die Schulgemeinde, aus wie viel Mitgliedern der Schulrat bestehen soll, wobei die Vorschrift zu beachten ist, daß in Schulgemeinden mit mehr als drei Schulen der Schulrat aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen soll (Art. 107).¹⁾ — So oft Fragen des Unterrichts und des inneren Organismus zur Sprache kommen, hat der Schulrat eine Vertretung der Lehrerschaft zu seinen Sitzungen zur Beratung beizuziehen (Art. 134).¹⁾

Die wichtigsten Befugnisse des Ortsschulrates sind: Er vollzieht die Bestimmungen der Erziehungsgesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit sie das Primar- respektive Sekundarschulwesen betreffen, ebenso die Aufträge und Weisungen des Erziehungsrates und des Bezirksschulrates; er entwirft mit dem Lehrer, respektive den Lehrern, den Stundenplan, sorgt für regelmäßigen Schulbesuch und für die vorgeschriebenen Lehrmittel der Schule und verwaltet das Schulgut. Jedes Mitglied des Schulrates hat die Schule halbjährlich wenigstens einmal zu besuchen (Art. 8).²⁾ Die Pflichten der gesonderten Sekundarschulräte entsprechen denjenigen der Primarschulräte.

Der Präsident des Primar- und Sekundarschulrates hat die Sitzungen des Schulrates, so oft er es für nötig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder der Behörde es verlangen, anzuordnen. In Dringlichkeitsfällen erläßt er selbst im Namen des Schulrates die erforderlichen Verfügungen (Art. 169 und 172).¹⁾

Der Ortsschulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Frauenkommission von wenigstens drei fach-

¹⁾ Schulordnung.

²⁾ Erziehungsgesetz.

kundigen Frauen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Zu den Schulratssitzungen ist die Präsidentin oder ein von ihr delegiertes Mitglied der Frauenkommission zu ziehen. Der Frauenkommission liegt unter anderem ob: Die Arbeitsschule jährlich wenigstens zweimal zu besuchen, den Jahresprüfungen beizuwohnen und über Gang und Erfolg des Unterrichtes dem Schulrate alljährlich Bericht zu erstatten und das Gediehen der Arbeitsschulen in allen Beziehungen zu fördern (Art. 15 und 16).¹⁾

Bei Übernahme einer allgemeinen Fortbildungsschule durch eine einzige Schulgemeinde kann ohne weiteres der Primarschulrat die Leitung besorgen. Wo dagegen die politische Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet hat oder mehrere Schulgemeinden eine solche gemeinsam führen, wird ein besonderer Fortbildungsschulrat bestellt, in welchem eine angemessene Vertretung aller Konfessionen stattfinden soll. Für die obligatorischen Fortbildungsschulen können die Fortbildungsschulräte entweder von den Gemeinden selbst gewählt oder deren Ernennung kann den zuständigen Behörden übertragen werden (Art. 7 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1905).

Die Lehrerkonferenzen.

Auch die korporativen Vereinigungen der Lehrer zur Diskussion von Schulfragen gehören in diesen Zusammenhang.

Die Lehrerkonferenzen gliedern sich in: 1. Spezialkonferenzen, 2. Bezirkskonferenzen, 3. Kantonalkonferenzen.

1. Die Spezialkonferenzen. Die Lehrer eines Bezirkes mögen sich zu einer, größere Bezirke zu mehreren gesonderten Spezialkonferenzen vereinigen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. — Den Sekundarlehrern steht es frei, sich an den Spezialkonferenzen zu beteiligen; sie mögen sich aber auch je nach örtlichen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf die gegebene Bezirkseinteilung zu besonderen Konferenzen vereinigen. — Die Spezialkonferenzen versammeln sich jährlich acht- bis zehnmal; sie konstituieren sich selbst und geben sich ihre Statuten, die dem Bezirksschulrate zur Einsicht mitzuteilen sind. — Sie erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit an die Bezirkskonferenz (Art. 74—79).²⁾

2. Die Bezirkskonferenzen. Ihre vornehmste Aufgabe ist Besprechung und Beratung der Gegenstände, das Schulwesen

¹⁾ Verordnung über das Arbeitsschulwesen an der Volksschule vom 28. Juni 1932.

²⁾ Schulordnung.

betreffend. Die Bezirkskonferenzen finden jährlich zweimal statt, und zwar im Frühling und Herbst. Zum Besuche sind sämtliche Lehrer des Bezirkes, sowohl Primar- als Sekundarlehrer, verpflichtet. — Die Mitglieder der Bezirksschulräte sind befugt, den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme beizuwollen. — Im übrigen geben sich auch die Bezirkskonferenzen ihre Statuten selbst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschulrat (Art. 81—87).¹⁾

3. Die Kantonalkonferenz besteht aus den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen. Ihr liegt die Beratung und Beschlusffassung über alle wichtigeren, das Schulwesen beschlagenden Fragen ob, welche entweder direkt durch die Erziehungsbehörde oder durch motivierte Beschlüsse der Bezirkskonferenzen oder endlich infolge von Anträgen aus ihrer Mitte selbst an ihre Beratung gebracht werden. — Die Kantonalkonferenzen werden durch den Erziehungsrat angeordnet. Ordentlichweise findet alle zwei Jahre eine solche statt²⁾ (Art. 88 und 89).³⁾

*

Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammenetreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwollen (Verordnung über das Arbeitsschulwesen, Art. 24).

Kanton Graubünden.

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Staate zu,⁴⁾ der sein Recht durch den Kleinen Rat ausübt.⁵⁾

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Erziehungsdepartement, dem als Beihilfe und Beirat für alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission von zwei Mitgliedern beigegeben ist, welche vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt sind. Bei den meisten Wahlen, welche das Erziehungswesen betreffen, müssen bezügliche Vorschläge von der Erziehungskommission vorliegen. Diese wird vom Departementschef einberufen und hält ihre Sitzungen unter dessen Präsidium ab. Die Mitglieder der Kommission können von dem Departements-

¹⁾ Schulordnung.

²⁾ Seit 1916 nicht mehr einberufen.

³⁾ Schulordnung. Vergleiche auch Reglement der Kantonalkonferenz vom 12. Mai 1881.

⁴⁾ Art. 41 der revidierten Verfassung, vom Volke angenommen am 2. Oktober 1892; in Kraft getreten am 1. Januar 1894.

⁵⁾ §§ 58—66 der Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908.